

Synopse

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.22**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:
I. Allgemeines (1.)	
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz ¹ Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.	
Art. 2 Zweck ¹ Die Pensionskasse AR dient der beruflichen Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.	
Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss ¹ Der Pensionskasse AR sind von Gesetzes wegen angeschlossen: a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons; b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>c) die Lehrenden an den Volksschulen.</p> <p>² Durch Vertrag kann weiteres Personal der Pensionskasse AR angeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Arbeitgeber vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnimmt.</p>	
<p>Art. 4 Versicherungssystem</p> <p>¹ Das Versicherungssystem der Pensionskasse AR ist das Beitragsprimat. Es gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.</p>	<p>¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.</p> <p>² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat).</p> <p>³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat).</p> <p>⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.</p>
<p>II. Finanzierung (2.)</p>	
<p>Art. 5 Beitragspläne</p> <p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan mit paritätisch finanzierten Spar- und Risikobeiträgen. Die Pensionskasse AR kann Versicherungen mit anderen Beitragsplänen anbieten.</p>	<p>Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung</p> <p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>
<p>Art. 6 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und der Sanierungsbeiträge.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können.</p> <p>⁴ Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung.</p>	
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>¹ Die Jahresbeiträge setzen sich aus den Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen zusammen.</p> <p>² Die Sparbeiträge im Standardbeitragsplan in Prozent des versicherten Jahreslohnes betragen:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>³ Der einheitliche Risikobeitrag im Standardbeitragsplan beträgt maximal je 2 % für die Versicherten und für die Arbeitgeber.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Beiträge innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 2 und Abs. 3 im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Verwaltungskommission auf der Grundlage der letzten Verwaltungskostenrechnung und aufgrund des Budgets für das Erhebungsjahr festgelegt. Er wird von den Arbeitgebern getragen und beträgt maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 7a Sparbeiträge</p>

¹⁾ AHVG (SR [831.10](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>
	<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>
	<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>
<p>Art. 8 Sanierung</p> <p>¹ Im Sanierungsfall kann die Pensionskasse AR aufgrund eines Sanierungskonzeptes des Experten für berufliche Vorsorge einen befristeten Sanierungsbeitrag festlegen und erheben. Die Arbeitgeber tragen mindestens 50 % der gesamten Sanierungsmassnahmen, unter Einbezug einer allfälligen Minder- bzw. Nichtverzinsung der Sparguthaben der Versicherten.</p> <p>² Das Sanierungskonzept ist den Arbeitgebern und den Versicherten mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>
III. Leistungen (3.)	
<p>Art. 9 Vorsorgeleistungen</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission legt die Leistungen im Vorsorgereglement fest. Es ist sicherzustellen, dass die BVG-Mindestleistungen in jedem Fall erbracht werden.</p>	
IV. Organisation (4.)	
<p>Art. 10 Organe</p> <p>¹ Die Organe der Pensionskasse AR sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltungskommissionb) die Geschäftsführungc) die Revisionsstelle	
<p>Art. 11 Verwaltungskommission a) Aufgaben</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse AR. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen dieses Gesetzes erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung.</p> <p>² Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse AR fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder.</p>	
<p>Art. 12 b) Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse AR versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern zusammen.</p> <p>² Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einem Arbeitnehmervertreter besetzt, ist das Vizepräsidium einem Arbeitgebervertreter vorbehalten und umgekehrt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Zirkulationsentscheide sind zulässig.</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission teilt die Versicherten in vier oder fünf Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p> <p>² Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter in den einzelnen Wahlkreisen fest.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.</p>	<p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>Art. 14 Geschäftsführung</p> <p>¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Er oder sie ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Pensionskasse AR richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Verwaltungskommission kann in durch das BVG gebotenen Fällen abweichende Vorschriften erlassen.</p>	
<p>Art. 15 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.</p>	
<p>Art. 16 Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht und die Jahresrechnung jährlich zur Kenntnis.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmung (5.)</p>	<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>
<p>Art. 17 Teuerungszulagen</p> <p>¹ Die bis 31. Dezember 1993 vom Regierungsrat zulasten der Arbeitgeber bewilligten, lebenslänglich auszurichtenden Teuerungszulagen werden von den Arbeitgebern mit einer vom Experten für berufliche Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage per 31. Dezember 2014 abgegolten.</p>	
<p>Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. Die Einlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person.</p>	
	<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 18 Rechtsmittel</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse AR, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Obergericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse AR ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Tabelle 1

Alter	Versicherte und Arbeitgeber
18 - 24	je 0 - 6 %
25 - 27	je 6.0 - 8.0 %
28 - 32	je 6.0 - 8.5 %
33 - 37	je 6.5 - 9.0 %
38 - 42	je 7.0 - 9.5 %
43 - 47	je 7.5 - 10.5 %
48 - 52	je 8.5 - 11.5 %
53 - 57	je 9.5 - 12.5 %
58 - 65	je 10.5 - 13.5 %
66 - 70	je 8.0 - 11.0 %

Tabelle 2 (neu)

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %